



SRRJ 575.001

Kurtaxenreglement

Der Stadtrat Rapperswil-Jona erlässt gestützt auf Art. 16ff des Tourismusgesetzes (sGS 575.1; abgek. TourG) und Art. 38 der Gemeindeordnung (SRRJ 111.01) folgendes Kurtaxenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Die Stadt Rapperswil-Jona erhebt eine Kurtaxe, deren Erträge unter Vorbehalt von Art. 16 TourG zur Finanzierung der Tourist-Information und der Tourismusförderung der Stadt Rapperswil-Jona zu verwenden sind.

II. Kurtaxen

Art. 2

Subjekt

a) Grundsatz

¹Jeder in der Stadt Rapperswil-Jona übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.

²Gast im Sinne dieses Reglements ist jede natürliche Person, welche die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen, ohne in der Stadt Rapperswil-Jona steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

³Grundeigentum in der Stadt Rapperswil-Jona begründet zwar Steuerpflicht, befreit aber nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 3

b) Ausnahmen
1. Befreiung

Von der Kurtaxenpflicht befreit sind

- a) Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren,
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Stadt Rapperswil-Jona steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen,



- c) Personen, die aus beruflichen Gründen für mindestens drei Wochen in der Stadt Rapperswil-Jona übernachten,
- d) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, feuerwehrtechnischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Stadt Rapperswil-Jona aufhalten,
- d) Personen, die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufs in der Stadt Rapperswil-Jona aufhalten,
- f) bettlägerige Patienten in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und ähnlichen Betrieben in der Stadt Rapperswil-Jona.

Art. 4

2. Befreiung im Einzelfall

¹Der Stadtrat kann im Einzelfall Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, wenn sachliche Gründe vorliegen.

²Er berücksichtigt dabei insbesondere, in welchem Ausmass den von der Kurtaxenpflicht ganz oder teilweise zu befreienden Personen oder Personengruppen eine Benützung des touristischen Angebots möglich ist.

Art. 5

Objekt a) Einzel-Kurtaxe

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes während des ganzen Jahres erhoben. Sie beträgt Fr. 3.-- je Logiernacht.

Art. 6

b) Pauschal-Kurtaxe

¹Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile entrichten die Kurtaxe für sich und die unentgeltlich beherbergten Gäste als Jahrespauschale. Einzelabrechnung kann jeweils bis spätestens 31. Dezember für ein Jahr im Voraus schriftlich beim Verkehrsverein Rapperswil-Jona verlangt werden.

²Als Dauermiete gilt ein Mietverhältnis von mindestens drei Monaten.

³Die Pauschaltaxen betragen pro Wohnung bzw. Platz Fr. 35.-- bis Fr. 180.--.



III. Einzug der Taxen

Art. 7

Vollzug

¹Der Vollzug des Kurtaxenreglements ist dem Verkehrsverein Rapperswil-Jona im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) übertragen. Dieser hat über das Kurtaxenwesen gesondert Buch zu führen.

²Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar. Dem Stadtrat ist die Rechnung jeweils innert zwei Monaten nach Abschluss, d.h. bis Ende Februar des folgenden Jahres vorzulegen.

³Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide des Verkehrsvereins Rapperswil-Jona und des Stadtrats gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG

Art. 8

Beherberger und Einzug

¹Beherberger im Sinne dieses Reglements ist, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden gegen Entgelt zu Übernachtungszwecken überlässt oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.

²Alle Beherberger haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Ablieferung der Kurtaxen geltenden Bestimmungen einzuhalten.

³Der Einzug der Taxen hat durch den Beherberger oder Vermieter zu erfolgen. Diese sind verpflichtet, die Taxe dem Gast oder Mieter in Rechnung zu stellen, sie einzuziehen und als fremdes anvertrautes Gut zu verwalten und darüber getrennt Buch zu führen.

⁴Der Beherberger bzw. Vermieter haftet mit dem Gast bzw. Mieter solidarisch mit den kurtaxenpflichtigen Personen für die Kurtaxen.



Art. 9

Gästeverzeichnis

Die Beherberger sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in einem Gästeverzeichnis einzutragen. Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamts für Statistik einzutragen.

Art. 10

Meldepflicht a) Allgemein

¹Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht hat der Beherberger, welcher nicht der Pauschalkurtaxe unterliegt, dem Verkehrsverein Rapperswil-Jona monatlich die Anzahl Übernachtungen zu melden.

²Der Verkehrsverein Rapperswil-Jona ist berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Er unterliegt der Schweigepflicht.

³Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen sowie die verlangten Unterlagen vorzuweisen.

⁴Wer gewerbsmässig ausländische Gäste beherbergt, hat nach Art. 16 des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20) die fremdenpolizeiliche Meldepflicht zu erfüllen.

⁵Die erstmalige Benützung einer kurtaxenpflichtigen Unterkunft ist dem Verkehrsverein Rapperswil-Jona unaufgefordert innert acht Tagen zu melden.

Art. 11

b) Hotels, Ferienhäuser usw.

Die Beherberger der Hotellerie sowie die Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen/-zimmern haben die jeweiligen monatlichen Logiernächte und Ankünfte auf besonderen Formularen bis zum 5. des folgenden Monats zu melden. Dabei ist die Anzahl der Logiernächte kurtaxenpflichtiger Gäste und solcher, die gemäss Art. 3 von der Kurtaxenpflicht befreit sind, gesondert anzugeben.



Art. 12

c) Standplätze

Die Vermieter von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile sind wie die andern Beherberger zur An- und Abmeldung ihrer Gäste bzw. ihres Aufenthalts nach Art. 11 verpflichtet.

Art. 13

*Bemessungsperiode
Pauschalkurtaxe*

Die Pauschalkurtaxe wird für das Kalenderjahr erhoben.

Art. 14

*Pro rata-Besteue-
rung Pauschalkur-
taxe*

Wer nicht während eines ganzen Jahrs der Pauschalkurtaxe unterliegt, hat eine solche pro rata zu entrichten.

Art. 15

Fälligkeit

Die Einzelkurtaxen werden monatlich bzw. die Pauschalkurtaxen jährlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen dem Verkehrsverein Rapperswil-Jona zu bezahlen.

Art. 16

*Verzugs- und
Vergütungszins*

¹Für Abgaben, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, ist ein Verzugszins zu berechnen. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen worden ist.

²Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist die Differenz mit einem Vergütungszins zurück zu erstatten.

³Verzugs- und Vergütungszins entsprechen den kantonalen Ansätzen gemäss Regierungsbeschluss über die Ausgleichs-, Verzugszins- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14).



Art. 17

*Ermessensver-
anlagung*

¹Die Kurtaxen werden durch den Verkehrsverein Rapperswil-Jona nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Mitwirkungspflicht trotz Mahnung und Androhung der Ermessensveranlagung nicht erfüllt.

²Die Ermessensveranlagung kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 18

Vorstand VVRJ

Zur Abklärung aller mit der Kurtaxe im Zusammenhang stehenden Fragen, insbesondere zur Ausführung und Überwachung aller Bestimmungen des Kurtaxenreglements, ist der Vorstand des Verkehrsvereins Rapperswil-Jona zuständig. Der Stadtrat hat im Vorstand mit einem Vertreter Einsitz.

Art. 19

Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Reglement zuwider handelt, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20

Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen des Verkehrsvereins Rapperswil-Jona kann innert 14 Tagen seit Empfang Rekurs beim Stadtrat erhoben werden.

²Die Weiterziehbarkeit von Verfügungen und Entscheiden des Stadtrats richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).



Art. 21

Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 22

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Kurtaxenreglement der Politischen Gemeinde Jona vom 21. Februar 2000 sowie das Kurtaxenreglement der Stadt Rapperswil vom 21. Februar 2000 (jeweils samt entsprechendem Tarif) aufgehoben.

Art. 23

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen.

Rapperswil-Jona, 14. April 2009

Stadtrat Rapperswil-Jona

Sig. M. Aguilera

Sig. H. Wigger

Marianne Aguilera
Vizepräsidentin

Hans Wigger
Stadtschreiber

Referendumsaufgabe

Das Kurtaxenreglement ist vom 30. Mai bis 13. Juli 2009 dem fakultativen Referendum unterstellt worden.

Genehmigung des zuständigen Departements

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 17. August 2009

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen
Leiter Rechtsdienst

Sig. T. Zuber-Hagen

Lic.iur. Tom Zuber-Hagen